

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.10.2013

Geschäftszeichen:

II 43-1.157.20-1/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-157.20-140**

#### Geltungsdauer

vom: **30. Oktober 2013**

bis: **30. Oktober 2018**

#### Antragsteller:

**pematex Handels GmbH**  
Melicharweg 6  
4048 LINZ/PUCHENAU  
ÖSTERREICH

#### Zulassungsgegenstand:

**Oberflächenbeschichtung für elastische Bodenbeläge**  
**"Wearmax - High Tech Bodenversiegelung mit Keramikbestandteilen"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Oberflächenbeschichtungssystems "Wearmax – High Tech Bodenversiegelung mit Keramikbestandteilen" für elastische Bodenbeläge nach DIN EN 14041<sup>1</sup>. Es besteht aus den Varianten "Wearmax Express", "Wearmax Medical Pro Express" oder "Wearmax Versiegelungslack leitfähig"

Die Oberflächenbeschichtungssysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden. Die Produkte sind für den Langzeitschutz elastischer Bodenbeläge und die Sanierung des Oberflächenschutzes werkseitig vergüteter Bodenbeläge vorgesehen.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bauprodukte sind Oberflächenbeschichtungen auf Basis von Polyurethanacrylatharzen. Die Bodenbeschichtungssysteme "Wearmax Express" und "Wearmax Medical Pro Express" müssen bestehen aus

- "Wearmax Pre-Primer" (optional),
- "Wearmax Express" sowie
- "Wearmax Shield" / "Shield Gameline" zusammen mit dem Vernetzer "Crosslinker" / "Clean Plus".

Die leitfähige Variante "Wearmax Versiegelungslack leitfähig" muss bestehen aus

- "Wearmax Pre-Primer" (optional) und der Leitfähigkeitskomponente "Zusatz Wearmax Conductive",
- "Wearmax Express" und der Leitfähigkeitskomponente "Zusatz Wearmax Conductive" sowie
- "Wearmax Shield" zusammen mit dem Vernetzer "Crosslinker" / "Clean Plus" und der Leitfähigkeitskomponente "Zusatz Wearmax Conductive".

2.1.2 Die Oberflächenbeschichtungssysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Oberflächenbeschichtungssysteme muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

<sup>1</sup> DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"
- Brandverhalten: siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**3 Bestimmung für die Ausführung**

3.1 Folgende Nassauftragsmengen dürfen maximal verwendet werden:

Produkt	Maximale Nassauftragsmenge
Wearmax Pre-Primer	65 ml/m <sup>2</sup>
Wearmax Express	65 ml/m <sup>2</sup>
Wearmax Shield / Shield Gameline	65 ml/m <sup>2</sup>
Crosslinker / Clean Plus	1,2 ml/m <sup>2</sup>
Zusatz Wearmax Conductive	1,46 ml/m <sup>2</sup>

3.2 Bei der Verwendung der Oberflächenbeschichtung ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Werkseitig unbeschichtete elastische Bodenbeläge erfüllen mit dem vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystem "Wearmax – High Tech Bodenversiegelung mit Keramikbestandteilen" bestehend aus den Varianten "Wearmax Express", "Wearmax Medical Pro Express" oder "Wearmax Versiegelungslack leitfähig" mindestens die Anforderungen an die in der Tabelle 1 und Tabelle 2 angegebenen Brandverhaltensklassen.

Tabelle 1 Brandverhaltensklassen für Kautschuk und PVC-Beläge

	Klassifizierung des unbeschichteten elastischen Bodenbelages	Klassifizierung des mit "Wearmax – High Tech Bodenversiegelung mit Keramikbestandteilen" beschichteten elastischen Bodenbelages**
nach DIN EN 13501-1	Klasse B <sub>fl</sub> <sup>*</sup>	Klasse C <sub>fl</sub> <sup>*</sup>
	Klasse C <sub>fl</sub> <sup>*</sup>	Klasse D <sub>fl</sub> <sup>*</sup>
	Klasse D <sub>fl</sub> <sup>*</sup>	Klasse E <sub>fl</sub> <sup>*</sup>
	Klasse E <sub>fl</sub> <sup>*</sup>	Klasse E <sub>fl</sub> <sup>*</sup>
nach DIN 4102-1	Baustoffklasse B1	Baustoffklasse B2
	Baustoffklasse B2	Baustoffklasse B2

\* Die Zusatzklassen für die Rauchentwicklung s1 und s2 werden durch den Auftrag des Oberflächenbeschichtungssystems nicht verändert

\*\* Die Bestimmungen zum Anwendungsbereich der Klassifizierung des unbeschichteten Bodenbelages hinsichtlich Untergrund und Verlegeart (lose oder verklebt, Kleberprodukte) gelten auch für den vor Ort beschichteten Bodenbelag.

Tabelle 2 Brandverhaltensklassen für Linoleum und alle weiteren Beläge

	Klassifizierung des unbeschichteten elastischen Bodenbelages	Klassifizierung des mit "Wearmax – High Tech Bodenversiegelung mit Keramikbestandteilen" beschichteten elastischen Bodenbelages**
nach DIN EN 13501-1	Klasse B <sub>fl</sub>	Klasse E <sub>fl</sub>
	Klasse C <sub>fl</sub>	Klasse E <sub>fl</sub>
	Klasse D <sub>fl</sub>	Klasse E <sub>fl</sub>
	Klasse E <sub>fl</sub>	Klasse E <sub>fl</sub>
nach DIN 4102-1	Baustoffklasse B1	Baustoffklasse B2
	Baustoffklasse B2	Baustoffklasse B2
** Die Bestimmungen zum Anwendungsbereich der Klassifizierung des unbeschichteten Bodenbelages hinsichtlich Untergrund und Verlegeart (lose oder verklebt, Kleberprodukte) gelten auch für den vor Ort beschichteten Bodenbelag.		

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt